

Beihilfe zur Falschversicherung

StA Vanessa Abele und StA Martin Henzler

Staatsanwaltschaft Heidelberg
Staatsanwältin Vanessa Abele
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

09.01.2023

Sehr geehrte Frau Abele

- Richter haben geschworen, *"nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen"* (siehe § 38 DRiG).
- Staatsanwälte sind ebenfalls zur *"Erforschung der Wahrheit"* verpflichtet (siehe StPO, passim).
- Rechtsanwälten ist die *"Verbreitung von Unwahrheiten"* nicht gestattet (siehe § 43a BRAO).

Mit Schreiben vom 26.04.2022 hat RA Hipp die Richterin Schmidt durch seine falsche anwaltliche Versicherung übertölpelt: *"Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert"*. Seit 26.04.2022, seit einem Jahr, hält er zwecks vorsätzlicher Übertölpelung der Richterin Schmidt an seiner anwaltlichen Falschversicherung fest, wozu ihm StA Martin Henzler Beihilfe leistet.

Zwecks Beihilfe zur Falschversicherung ist StA Martin Henzler bereit, den Meineid zu schwören, dass die Falschversicherung *"Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert"* der Wahrheit entspricht (siehe <http://www.chillingeffect.de/henzler.pdf>). Deshalb wird StA Henzler der RAK in Karlsruhe als Zeuge benannt, damit StA Martin Henzler einen Meineid schwören kann.

Auch StA Vanessa Abele leistet RA Krystian Hipp Beihilfe zur Falschversicherung, weil sie sich die wahrheitswidrige Verfügung von StA Henzler vom 09.08.2022 zu eigen machte (siehe [henzler.pdf](#); siehe auch das neue Dokument <http://www.chillingeffect.de/matyschok.pdf>).

Daher wird auch StA Vanessa Abele als Zeugin benannt, weil sie genau wie StA Henzler bereit ist, zwecks Beihilfe zur Falschversicherung den Meineid zu schwören, dass die Falschversicherung *"Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert"* der Wahrheit entspricht.

Sollte StA Vanessa Abele wider Erwarten zur Besinnung kommen und an der wahrheitswidrigen Verfügung von StA Henzler vom 09.08.2022 nicht mehr festhalten, dann wird sie aufgefordert, die Verfügung vom 09.08.2022 **unverzüglich** zu berichtigen und klarzustellen, dass die Versicherung des Falschversicherers Krystian Hipp vom 26.04.2022 nicht der Wahrheit entspricht.

Beschwerdeverfahren

Quelle: <https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/berufsrecht/beschwerdeverfahren>

Erlangt der Kammervorstand – i.d.R. durch eine entsprechende Beschwerde – davon Kenntnis, dass ein Kammermitglied seine Berufspflichten verletzt hat, kann er das Verhalten des Anwalts rügen, sofern die Schuld des Anwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint (§ 74 Abs. 1 BRAO).

Die Rüge ist eine Missbilligung, die der Kammervorstand als Sanktion für begangene schuldhaftige Pflichtwidrigkeiten aussprechen kann und die an die Stelle einer anwaltsgerichtlichen Ahndung der Berufspflichtverletzung tritt. Unter den Begriff der Rüge fallen alle missbilligenden Äußerungen ohne Rücksicht darauf, ob der Vorstand den Betroffenen "ermahnt", ihm "Vorhaltungen macht", sein Verhalten "rügt" oder sonst "missbilligt". Eine Rüge ist demnach – unabhängig von der Ausdrucksweise des Vorstands – immer dann gegeben, wenn dieser in einem schriftlichen Bescheid feststellt, dass der Rechtsanwalt schuldhaft gegen seine Berufspflichten verstoßen habe, und der Vorstand dieses Verhalten missbilligt. Die Rüge ist keine anwaltsgerichtliche Strafe. Der Bescheid, durch den die Rüge erteilt wird, ist nicht der sog. materiellen Rechtskraft fähig. Deshalb schließt die Rüge es nicht aus, dass gegen den Rechtsanwalt später wegen desselben Sachverhalts ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Der Grundsatz "ne bis in idem" findet hier keine Anwendung.

Eine Rüge kommt nicht in Betracht bei erheblichen Verstößen, wie z. B. der Unterschlagung von Mandantengeldern und ähnlichen strafbaren Handlungen.

Das Rügeverfahren ist ein Verfahren von Amts wegen. Erlangt der Kammervorstand Kenntnis von hinreichenden Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Berufsrechtsverstoßes, ist er verpflichtet, ein entsprechendes Aufsichtsverfahren einzuleiten. Woraus sich die Anhaltspunkte ergeben, ist gleichgültig. Sie können aus Beschwerden (häufigster Fall), aus Akten, die dem Kammervorstand vorgelegt werden, oder auch aus eigenen Wahrnehmungen von Vorstandsmitgliedern resultieren. Der Vorstand muss den Sachverhalt vollständig aufklären, um sich eine Überzeugung darüber bilden zu können, ob eine schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt oder nicht.

Um seiner Aufklärungspflicht zu genügen, kann der Kammervorstand von dem betroffenen Rechtsanwalt im Rahmen der §§ 56, 57 BRAO Auskünfte und die Vorlage der Handakte verlangen. Eine Rüge darf nicht erteilt werden, bevor der Rechtsanwalt Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern. Ihm ist rechtliches Gehör zu gewähren. Außerdem hat der Anwalt ein Akteneinsichtsrecht. Rechtliches Gehör und das Recht auf Akteneinsicht sind allerdings entbehrlich, wenn der Kammervorstand von vornherein zu dem Ergebnis gelangt, dass die gegen den Anwalt erhobenen Vorwürfe unberechtigt sind. In diesem Fall kann der Vorstand das Verfahren auch ohne Anhörung des Anwalts und ohne Gewährung von Akteneinsicht einstellen.

Das Aufsichtsverfahren kann enden durch:

- die Aussetzung des Verfahrens
- die Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses, oder weil der Vorstand zu der Überzeugung gelangt ist, der Vorwurf eines schuldhaften Berufsrechtsverstoßes sei unbegründet
- die Abgabe an die Staatsanwaltschaft, weil der Vorstand die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens für erforderlich hält oder nicht in der Lage ist, mit den ihm zu Gebote stehenden Ermittlungsmöglichkeiten den Sachverhalt ausreichend aufzuklären, und er nach dem gegenwärtigen Ermittlungsstand das Vorliegen eines nicht unerheblichen Berufsrechtsverstoßes jedenfalls nicht ausschließen kann
- die Erteilung einer Rüge in einem zu begründenden Bescheid. Die Entscheidung ist den Betroffenen, d.h. dem Beschwerdeführer, dem Rechtsanwalt (und auch der Staatsanwaltschaft) mitzuteilen.

Der Rechtsanwalt kann gegen den Rügebescheid binnen eines Monats nach Zustellung beim Kammervorstand Einspruch erheben (§ 74 Abs. 5 BRAO). Der Einspruch muss schriftlich erfolgen.

Im Einspruchsverfahren kommen folgende Entscheidungsmöglichkeiten in Betracht:

- die Aussetzung des Verfahrens
- die Aufhebung des Rügebescheids und Einstellung des Verfahrens wegen Vorliegens eines Verfahrenshindernisses
- die Aufhebung des Rügebescheids aus sachlichen Gründen, weil ein Berufsrechtsverstoß – nach nochmaliger Prüfung – nicht mehr festgestellt wird
- die Zurückweisung des Einspruchs als unbegründet
- die Aufhebung des Rügebescheids bei gleichzeitiger Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft ins anwaltsgerichtliche Ermittlungsverfahren. (Das Verbot der reformatio in peius gilt nicht.)

Über die Entscheidung des Vorstands ist dem Rechtsanwalt wiederum ein begründeter Bescheid zu erteilen, der dem Anwalt zuzustellen (und der Staatsanwaltschaft mitzuteilen) ist. Wird der Einspruch des Anwalts zurückgewiesen, ist ihm eine Rechtsmittelbelehrung über die Möglichkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gem. § 74 a BRAO zu erteilen.

Weist der Kammervorstand den Einspruch gegen den Rügebescheid zurück, kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des Anwaltsgerichts beantragen (§ 74a BRAO). Zuständig ist das Anwaltsgericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer, deren Vorstand die Rüge erteilt hat. Der Antrag ist beim Anwaltsgericht schriftlich einzureichen.

Die Anwaltsgerichtsentscheidung ergeht – gleichgültig, ob im schriftlichen Verfahren oder aufgrund einer mündlichen Verhandlung – durch Beschluss, der unanfechtbar ist (§ 74 a Abs. 3 S. 4 BRAO).

Der Beschluss kann beinhalten:

- die Verwerfung des Antrags als unzulässig (z. B. bei Überschreitung der Antragsfrist)
- die Einstufung des Rügebescheids als unwirksam, weil wegen desselben Verhaltens ein rechtskräftiges anwaltsgerichtliches Urteil ergangen ist, das auf Freispruch oder eine anwaltsgerichtliche Maßnahme lautet, oder – wenn wegen desselben Verhaltens die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtskräftig abgelehnt wurde – weil eine schuldhaftige Pflichtverletzung nicht festzustellen ist
- die Aussetzung des Verfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des anwaltsgerichtlichen Verfahrens, wenn die Staatsanwaltschaft wegen desselben Verhaltens, das der Kammervorstand gerügt hat, ein anwaltsgerichtliches Verfahren gegen den Rechtsanwalt eingeleitet hat, bevor die Entscheidung über den Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gegen den Rügebescheid ergangen ist
- die Aufhebung des Rügebescheids wegen eines nachträglichen Verfahrenshindernisses
- die Zurückweisung des Antrags auf anwaltsgerichtliche Entscheidung als unbegründet, weil der Kammervorstand das Vorliegen eines schuldhaften Berufsrechtsverstoßes zu Recht bejaht hat
- die Aufhebung des Rügebescheids aus sachlichen Gründen, weil nach den Feststellungen des Anwaltsgerichts ein berufsrechtswidriges Verhalten nicht gegeben ist.

Vom berufsrechtlichen Aufsichts- oder Rügeverfahren ist das anwaltsgerichtliche Verfahren zu unterscheiden. Zu den Unterschieden siehe die Website der RAK München.